§ 3

(1) [1]Jede Eintragung in das Straßen- oder Bestandsverzeichnis wird von der verzeichnisführenden Behörde (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 , Art. 58 BayStrWG[2)], § 14 dieser Verordnung) schriftlich verfügt. [2]In der Verfügung sind die einzutragenden Tatsachen und ihre rechtlichen Grundlagen kurz aber erschöpfend anzugeben. [3]Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind nach dem Muster der **Anlage 8** zu verfügen.

(2) und (3) (aufgehoben)

[2)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 91-1-I